

Beschluss

der

Sonder-

Wirtschaftsministerkonferenz

am 25. November 2022

(als Video-/Telefon-Schaltkonferenz)

Briefpostanschrift:
c/o Bundesrat
11055 Berlin

Hausanschrift:
Leipziger Str. 3-4
10117 Berlin

Telefon: 030 18 – 91 00 - 0
Durchwahl: -200/-204/-203/-206
Telefax: 030 18 – 91 00 - 218
E-Mail: Mail-WMK@bundesrat.de
Internet: www.wirtschaftsministerkonferenz.de

**Hinweise zum Datenschutz finden Sie
unter**
www.bundesrat.de/datenschutz

**Beschluss
der
Sonder-Wirtschaftsministerkonferenz
am 25. November 2022**

(als Video-/Telefon-Schaltkonferenz)

Unternehmenshilfen in der Energiekrise

I.

Eckpunktepapier einer Härtefallregelung für KMU in der Energiekrise

Mit Beschluss des Bundeskanzlers sowie der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 wurden die Länder beauftragt, einen gemeinsamen Vorschlag einer Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen in der Energiekrise zu erarbeiten. Ziel einer solchen Regelung soll sein, die besonderen Härten steigender Strom- und Gaspreise abzufedern, die bis zur Umsetzung und während der Laufzeit der Gas- und Strompreisbremse entstehen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz beschließt daher das als Anlage beigefügte Eckpunktepapier.

II.

Administrative Entlastung bei den Corona-Überbrückungshilfen

1. Die Wirtschaftsministerkonferenz nimmt zur Kenntnis, dass die Bewilligungsstellen der Länder mit der Abwicklung der Überbrückungshilfen (insb. der Schluss- und Endabrechnung) in hohem Maße ausgelastet sind. Die Arbeiten werden sich durch die Verlängerung der Einreichungsfristen für die Prüfenden Dritten mindestens bis in das Jahr 2024 erstrecken. Dies führt im Ergebnis auch zu erhöhten und längerfristigen Haushaltsbedarfen.
2. Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert daher das Bundeswirtschaftsministerium auf, für Entlastungen bei den End- und Schlussabrechnungen der Überbrückungshilfe zu sorgen. Damit soll es den Landesförderinstituten oder anderen mit der Abwicklung Beauftragten ermöglicht werden, Kapazitäten für die Unterstützungsleistungen bei der Umsetzung der Härtefallhilfen bereitzustellen.

3. Daher fordert die Wirtschaftsministerkonferenz das Bundeswirtschaftsministerium auf, für die Schluss- und Endabrechnung den Stichprobenumfang zu halbieren, sowie weitestmöglich Doppelprüfungen zu vermeiden.

III.

Weitere erforderliche Verbesserungen für betroffene Unternehmen

Der Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 wird von der Wirtschaftsministerkonferenz begrüßt. Die folgenden Verbesserungen sind aus Sicht der Wirtschaftsministerkonferenz jedoch erforderlich:

1. Entlastungen für energieintensive KMU neben Gas- und Strompreisbremse

- a) Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass energieintensive KMU, die als Hauptenergiequelle weder Gas noch Strom nutzen, sondern Öl oder andere Energieträger wie z.B. Holzpellets - nicht zuletzt aufgrund politischer Forderungen nach einem „fuel switch“ – bisher keine Entlastungen erfahren. Jedoch haben sich auch deren Energiekosten vervier- bis versechsfacht. Hiervon sind insbesondere die energieintensiven Handwerke betroffen.
- b) Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, auch bei diesen Betroffenen für angemessene Entlastungen zu sorgen.

2. Entlastungen für energieintensive KMU mit Industriebezugpreisen

- a) Die Wirtschaftsministerkonferenz stellt fest, dass kleine, aber energieintensive Unternehmen, welche Gas zu Industriepreisen beziehen, durch die vorgesehenen Regeln für die Preisbremsen nicht ausreichend entlastet werden. Die Zuordnung in die Entlastungskategorie der privaten Haushalte benachteiligt diese Gruppe strukturell gegenüber der Industrie. (Die Bremse bremst nicht).
- b) Die Wirtschaftsministerkonferenz fordert daher die Bundesregierung auf, den Gesetzentwurf für die Gaspreisbremse so zu verändern, dass Unternehmen, die zu Industriepreisen Gas bezogen haben, unter die Industrieregulierung der Gaspreisbremse fallen.

IV.

Härtefallregelungen für KMU in der Energiekrise – Finanzierung

Die Wirtschaftsministerkonferenz spricht sich dafür aus, soweit Länder auf Grundlage eigener Härtefallprogramme zur Abmilderung der Folgen der Gas- und Strom-preisentwicklung Leistungen an Antragberechtigte zahlen, diese durch den Bund – in Anlehnung an die geübte und erfolgreiche Praxis bei der Handhabung der Corona-Hilfsprogramme – erstattet bekommen, sofern durch diese Programme Folgeanträge nach dem Bundesprogramm ausgeschlossen sind.

**Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen in der Energiekrise
(„Härtefallregelung KMU Energie“)**

- Eckpunktepapier -

Hintergrund

Im Beschluss der MPK vom 2. November 2022 beauftragen der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die WMK, bis zum 1. Dezember 2022 einen Vorschlag für eine Härtefallregelung KMU vorzulegen. Konkret heißt es hierzu in dem Beschluss:

„Zur Ausgestaltung und Umsetzung einer Härtefallregelung für kleine und mittlere Unternehmen, die trotz Strom- und Gaspreisbremse von besonders stark gestiegenen Strom- und Gaspreisen betroffen sind, werden Bund und Länder eine gesonderte Vereinbarung treffen. Der Bund erklärt seine Bereitschaft, für eine solche Härtefallregelung für KMU über den WSF eine Milliarde Euro zur Verfügung zu stellen, wenn Antragstellung und Abwicklung der Härtefallregelung für KMU über die Länder erfolgt.“
(S. 6, Ziffer 3 des MPK-Beschlusses)

Zeitplan

Bei der MPK am 8. Dezember 2022 soll die finale Beschlussfassung über ein gemeinsames Eckpunktepapier erfolgen.

Ziel ist zum schnellstmöglichen Zeitpunkt ein bundeseinheitliches Verfahren analog der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern („Härtefallfazilität / pandemiebedingte Wirtschaftshilfen“).

Zeitnah daran anknüpfend wird das BMWK eine Verwaltungsvereinbarung entwerfen, die Grundlage für eine landesspezifische Richtlinie zur „Härtefallregelung KMU Energie“ ist. Im Hinblick auf den Wunsch der Länder, ein Bewilligungs- bzw. Antragsportal zur Verfügung zu stellen, sagt der Bund zu, zur schnelleren und kostengünstigeren Inbetriebnahme eines Bewilligungs- bzw. Antragsportals die unentgeltliche Nachnutzung der entwickelten Komponenten der vom Bund finanzierten Corona-Antragsplattform zu ermöglichen.

Ziele der Härtefallregelung

Die Ziele der Härtefallregelung sind

- die Abfederung besonderer Härten, die trotz der Dezember-Soforthilfe dadurch bestehen, dass einige Unternehmen bereits seit Sommer 2022 deutlich gestiegene Gas- und Strompreise schultern müssen. Diese Unternehmen sind selbst bei einem rückwirkenden Inkrafttreten der Gas- und Strompreisbremse zum 1. Januar 2023 einer besonderen Belastung ausgesetzt. Betroffene KMU können zur Unterstützung einen Zuschuss in Höhe einer Abschlagszahlung (zusätzlich zur Dezember-Soforthilfe) beantragen. Eine Abschlagszahlung stellt hierbei eine pauschalierte Kompensation für die Härten dar, die sich über mehrere Monate ergeben haben.
- in Einzelfällen KMU auch während des Greifens der Strom- und Gaspreisbremse zu unterstützen.

Grundlage der Konzeption

Die inhaltliche Zielrichtung des BMWK aus dem Papier „Eckpunkte: Umsetzung der Entlastungsmaßnahmen Gas und Strom“ vom 2. November 2022 hat im Hinblick auf die Funktionsweise Berücksichtigung gefunden.

Funktionsweise

Antragsberechtigung

- KMU, die grundsätzlich durch die Strom- und Gaspreisbremse unterstützt werden können,
- ansässig in dem jeweiligen Land

Fördergegenstand und Förderhöhe der Härtefallregelung

Zuschüsse bis zu den beihilferechtlich zulässigen Höchstgrenzen¹:

1. Im Regelfall: Erstattung jeweils eines Abschlags für Strom und/oder Gas (in Höhe des Abschlags für November 2022) (ohne Beteiligung der Härtefallkommission). Es gelten folgende Voraussetzungen:

¹ Die beihilferechtlich zulässige Höchstgrenze der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage gem. Abschnitt 2.1. („Kleinbeihilfe“ bis zu 2 Mio. Euro) und 2.4. des Befristeten Krisenrahmens (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2022) 1890 final vom 23. März 2022). Beihilfefähige Kosten auf Grundlage des Abschnitts 2.4. sind abhängig vom Verbrauch. Der Höchstbetrag der beihilfefähigen Kosten wird anhand einer Formel berechnet, vgl. Rn. 66 lit. e) BKR.

Vervielfachung der Energiepreise

- a. Die Gas- bzw. Strompreise für das jeweilige Unternehmen haben sich im Zeitraum Juni 2022 bis November 2022 im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum mindestens vervierfacht (bei Gas und Strom). Es werden die Bruttopreise zugrunde gelegt. Die Feststellung erfolgt durch das Preiserhöhungsschreiben des Energieversorgers.
 - b. Bei Abweichungen: Eine Beteiligung der Härtefallkommission kann vorgesehen werden.
2. In besonderen Härtefällen: In Ergänzung zum gedeckelten Grundkontingent der Strom- und Gaspreisbremse kann eine pauschale Aufstockung bis zu einem Gesamtbetrag von 95 Prozent des Vorjahresverbrauchs gewährt werden. Die Feststellung der besonderen Härte kann durch eine Härtefallkommission erfolgen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

Energieintensität

- a. Die Gas- bzw. Strompreise für das jeweilige Unternehmen haben sich im Zeitraum Januar 2023 bis September 2023 in mindestens drei Monaten im Vergleich zum Durchschnitt 2021 unter Berücksichtigung der Wirkung der Preisbremsen mindestens vervierfacht.
- und
- b. Die Energieintensität (Verhältnis Energiekosten / Umsatz) betrug im Jahr 2021 mindestens 8 Prozent. Die Feststellung der Energieintensität erfolgt durch eine subventionserhebliche Eigenerklärung des Antragsstellenden.
 - c. Bei Abweichungen: Eine Beteiligung der Härtefallkommission kann vorgesehen werden.

Förderausschluss

- Subsidiarität zu anderen Fördermitteln und Versicherungsleistungen
- Bagatellgrenze in Höhe von 2.000 Euro
- Nicht bei deutschem Finanzamt geführt

Finanzierung

- Der Bund stellt voraussichtlich eine Milliarde Euro zur Verfügung. Die Aufteilung auf die Länder erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels.
- Die Verwaltungskosten müssen voraussichtlich von den Ländern getragen werden.
- Antragstellung und Abwicklung erfolgen über das jeweilige Land.

Prüfverfahren

Der Aufwand der Bewilligungsstellen der Länder bei der Ausgestaltung der Härtefallregelung muss durchgehend Berücksichtigung finden.

Dies umfasst in besonderer Weise die Prüf- und Kontrollanforderungen bei der Umsetzung der Härtefallregelungen.